

HVBG-Info 26/1993 vom 04.11.1993, S. 2320 - 2323, DOK 376.3/017-BSG

Zu den Grundsätzen die bei der Anerkennung von Berufskrankheiten in der gesetzlichen Unfallversicherung angewandt werden - BSG-Urteil vom 23.06.1993 - 9/9a RV 26/90 -

Zu den Grundsätzen, die bei der Anerkennung von Berufskrankheiten in der gesetzlichen Unfallversicherung angewandt werden; hier: BSG-Urteil vom 23.06.1993 - 9/9a RV 26/90 - Das BSG hat mit Urteil vom 23.06.1993 - 9/9a RV 26/90 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz

1. Eine depressive Neurose eines Homosexuellen kann nach § 81 Abs. 1 Alt. 3 SVG nicht als Wehrdienstbeschädigung anerkannt werden, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß die vorgetragenen dienstlichen Benachteiligungen die wesentliche Ursache für die Krankheit sind. Bei der Prüfung sind die Grundstätze heranzuziehen, die bei der Anerkennung von Berufskrankheiten in der gesetzlichen Unfallversicherung angewandt werden (vgl. BSG vom 26.02.1992 - 9a RV 4/91 = SozR 3-3200 § 81 Nr. 3 = HV-INFO 1992, S. 2796-2799).

2. Die Wehrdiensteigentümlichkeit weist darauf hin, daß es sich um Risiken handeln muß, die im Zusammenhang mit dem Wehrdienst stehen, nicht aber, daß der versorgungsrechtliche Schutz für Risiken versagt wird, die ihrer Art nach auch außerhalb des Wehrdienstes auftreten können (vgl. BSG vom 30.01.1991 - 9a/9 RV 26/89 = SuP 1991, 576).